

AGB Lager – Allgemeine Lagerbedingungen

Stand Januar 2024

1. Geltungsbereich

Die folgenden Allgemeinen Lagerbedingungen haben für alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsgeschäfte über die Einlagerung von Waren in unserem Lager und deren Distribution zwischen uns, der K.O.M.M. Marketing-Kommunikation Mailing Services GmbH, Raiffeisenstraße 10, 85622 Feldkirchen (im Folgenden „wir“, „uns“) und unseren Kunden (im Folgenden „Kunde“, „Sie“), ausschließliche Gültigkeit. Anderweitige Lagerbedingungen, wie solche des Kunden, finden keine Anwendung, es sei denn, wir stimmen ihrer Gültigkeit ausdrücklich in Schrift- oder Textform zu.

2. Unsere Leistungen

2.1

Wir stellen dem Kunden Lagerkapazitäten nach gesonderter Vereinbarung zur Einlagerung von Marketing- und Messeartikeln, sowie beauftragter Print-Produktionen (nachfolgend: „Waren“) in einem unserer Lager in Feldkirchen, Kirchheim oder auch bei Dritten (nachfolgend: „Lager“) zur Verfügung. Ferner bieten wir nach Abruf Distributionsleistungen hinsichtlich der Waren in unserem Lager an.

2.2

Art und Umfang der im Lager einzuliefernden Waren teilt der Kunde uns mit. Spätere Erweiterungen des Umfangs der Waren in unserem Lager sind nach separater Vereinbarung möglich.

2.3

Der Kunde liefert die einzulagernden Waren selbst an uns oder lässt diese durch Dritte liefern, soweit es sich dabei nicht um solche Waren handelt, die wir selbst für den Kunden produzieren/ beschaffen und direkt einlagern.

2.4

Wir versenden die Waren auf Abruf des Kunden an die von ihm angegebene Lieferadresse. Hierfür stellen wir das abgerufene Sortiment an Waren zusammen, verpacken es transportsicher und liefern es in der vereinbarten Versandart (Post, Spedition, Direktzustellung) aus. Erfolgt die Versendung unter Nutzung eines Geschäftskontos des Kunden bei einem Logistikanbieter, sind wir berechtigt, hierfür eine Bearbeitungsgebühr zu erheben.

2.5

Gewünschte Liefertermine müssen von uns bestätigt werden, um verbindlich zu sein. Wir empfehlen, Waren mit genügend zeitlichem Vorlauf abzurufen, um eine Lieferung zum Wunschtermin bestmöglich sicherstellen zu können.

3. Eigentum

3.1

Sofern Sie zum Zeitpunkt der Einlagerung bereits Eigentümer der Waren waren, bleiben Sie auch nach der Einlagerung Eigentümer der Waren.

3.2

Wir werden Sie unverzüglich über alle Ereignisse benachrichtigen, die Ihr Eigentum an den Waren betreffen könnten, insbesondere über Zugriffe Dritter auf die Waren.

4. Gefahrtragung, Versicherung

4.1

Wir tragen Sorge für die ordnungsgemäße Verwahrung Ihrer Waren.

4.2

Wir versichern Ihre Waren gegen Feuer, Leitungswasser, Sturm und Hagel sowie Einbruchdiebstahl. Die hierfür anfallenden Versicherungsprämien sowie ein etwaiger Selbstbehalt, soweit dieser vom jeweiligen Versicherer im Rahmen seines Versicherungsvertrags verlangt wird (§ 474 HGB), sind von Ihnen zu tragen. Um eine mögliche Unterversicherung im Rahmen des Versicherungsvertrags zu vermeiden, sind Sie verpflichtet, den genauen Warenwert bei Vertragsschluss anzugeben, diesen regelmäßig zu überprüfen und uns Änderungen mitzuteilen, damit die Versicherungssumme dann angepasst werden kann. Da die Ermittlung des Warenwertes in Ihrer Sphäre liegt, sind Sie für eine etwaige Unterversicherung alleine verantwortlich.

4.3.

Auf Ihr Verlangen legen wir einen ordnungsgemäßen Nachweis über das Bestehen des Versicherungsvertrags vor.

5. Laufzeit, Kündigung

5.1

Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, tritt der Lagervertrag mit Aufnahme der Waren in unser Lager in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er endet, ohne dass es hierzu einer gesonderten Kündigung bedarf, zum Zeitpunkt der Versendung der letzten im Lager befindlichen Ware des Kunden.

5.2

Der Kunde kann die eingelagerte Ware jederzeit herausverlangen. Die Ausübung dieses Rechts führt nicht zur automatischen Beendigung des Lagervertrags. Der Vertrag bleibt in seinen übrigen Bestimmungen bis zu einer ordnungsgemäßen Beendigung durch Kündigung oder anderweitige Vereinbarung bestehen. Im Übrigen kann der Lagervertrag von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

5.3

Bei Beendigung des Lagervertrages, gleich aus welchem Grund, werden wir Ihnen die zum Zeitpunkt der Beendigung noch im Lager befindlichen Waren auf Ihre Kosten und Gefahr zurückzusenden. Sie sind zur Rücknahme verpflichtet.

6. Gewährleistung

Wir gewährleisten, dass die vereinbarten Vertragsleistungen fach- und termingerecht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erbracht werden und frei von Sachmängeln sind.

7. Haftung

7.1

Wir haften dem Kunden für Schäden, die durch den Verlust oder die Beschädigung der Waren in der Zeit von der Übernahme zur Lagerung bis zur Auslieferung entstehen, es sei denn, dass der Schaden durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht abgewendet werden konnte. Der Einlagerer trägt die Beweislast dafür, dass die Ware uns unversehrt übergeben wurde und beschädigt oder verlustig gegangen ist (§ 475 HGB). Wir haften nicht für Schäden, die durch explosive, feuergefährliche, strahlende, selbstentzündliche, giftige, ätzende Stoffe, durch Öle, Fette sowie durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit des Lagergutes am Lagergut verursacht werden, wie z.B. Lösen von Verklebungen, Risse oder Verblässen der Politur, Oxidation, Lecken oder Auslaufen.

7.2

Unsere Haftung für Verlust oder Beschädigung der Ware ist der Höhe nach begrenzt

7.2.1

entsprechend § 431 Abs. 1, 2 und 4 HGB auf 8,33 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm,

7.2.2

höchstens 35.000 Euro je Schadenfall.

7.2.3

Sie können gegen Zahlung eines zu vereinbarenden Zuschlags vor der Einlagerung einen Wert zur Erhöhung der Haftung in Textform mitteilen, der die in Ziffer 7.2.1-7.2.2 bestimmten Höchstbeträge übersteigt. In diesem Fall tritt der jeweils angegebene Wert an die Stelle des betreffenden Höchstbetrages.

7.2.4

Unsere Haftung für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut ist begrenzt auf 35.000 Euro je Schadenfall.

7.2.5

Unsere Haftung – mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut – ist in jedem Fall, unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadenereignis erhoben werden, auf 1,5 Millionen Euro je Schadenereignis begrenzt; bei mehreren Geschädigten haften wir anteilig im Verhältnis der jeweiligen Ansprüche. Ziffer 7.2.3 bleibt unberührt.

7.3

Alle sonstigen Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.

7.4

Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

7.5

Die Einschränkungen der 7.3 und 7.4 gelten auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

7.6

Die sich aus 7.3 und 7.4 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben. Das gleiche gilt, soweit wir mit Ihnen eine Vereinbarung über die Beschaffenheit der Sache getroffen haben. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

7.7

Der Anspruch auf Schadensersatz nach vorstehender 7.1, auch wegen der Verletzung von Nebenpflichten, verjährt in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der wir Ihnen den Verlust angezeigt haben

8. Vergütung, Versandkosten, Aufwendungsersatz, Zahlungsziele, Abtretungsverbot

8.1

Die Vergütung für unsere Leistungen bestimmt sich nach unserer jeweils aktuellen Preisliste, die dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung steht. Änderungen der Preisliste werden dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt.

8.2

Der Kunde trägt die Kosten der Anlieferung seiner Waren in unser Lager. Kosten für den Versand der Waren ab unserem Lager werden nach der der aktuellen Preisliste oder entsprechend individueller Vereinbarung berechnet.

8.3

Soweit nichts Anderes vereinbart wurde, erhalten wir zudem diejenigen angemessenen Aufwendungen erstattet, die wir zur Erhaltung der Waren getätigt haben wie z.B. Kosten für spezielle Lagerbedingungen oder zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen.

8.4

Die Abrechnung unserer Leistungen erfolgt monatlich.

8.5

Unsere Rechnungen sind innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt und ohne Abzug zu zahlen. Nach diesem Zeitpunkt fallen die gesetzlichen Verzugszinsen an. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

8.6

Wir sind berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen oder Waren zurückzubehalten, falls die Zahlungserfüllung wegen einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden gefährdet ist. Dies gilt auch, wenn die Verschlechterung erst nach Vertragsschluss bekannt wurde.

8.7

Der Kunde kann seine bestehenden Ansprüche gegen uns nicht ohne unser Einverständnis an Dritte abtreten.

8.8

Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

9. Erfüllungsort, Liefertermin, Gefahrübergang**9.1**

Der Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Vertragsverhältnis ist unser Geschäftssitz in Feldkirchen/Deutschland.

9.2

Ein Liefertermin gilt als eingehalten, wenn die Ware so rechtzeitig an einen sorgfältig ausgewählten Transportunternehmer übergeben wurde, dass im üblichen Geschäftsgang mit einer Zustellung am vereinbarten Liefertag gerechnet werden konnte. Ein Zustellversuch des Transportunternehmens am vereinbarten Liefertag gilt ebenfalls als Einhaltung des Liefertermins.

9.3

Bei Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Streik, außergewöhnlichen Naturereignissen, Betriebsstörungen, Ein- und Ausfuhrverboten, Energie- und Rohstoffmangel verlängert sich die Lieferfrist automatisch um die Zeit, die das Hindernis besteht. Wir verpflichten uns, den Kunden über den Beginn und das Ende solcher Umstände unverzüglich zu informieren.

9.4

Der Versand erfolgt, soweit nichts Anderes vereinbart ist, auf Rechnung des Kunden. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe an den von uns beauftragten Transportunternehmer, spätestens jedoch mit dem Verlassen unserer Unternehmensräume, auf den Kunden über. Gleiches gilt auch bei Franko- und Frei-Haus-Lieferungen.

9.5

Bei Erhalt einer beschädigten Sendung ist der Kunde verpflichtet, diese unverzüglich beim zuständigen Transportunternehmen zu reklamieren und uns darüber zu informieren.

10. Geltendes Recht, Gerichtsstand**10.1**

Für diese Geschäftsbeziehung und alle aus ihr resultierenden Ansprüche gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) finden keine Anwendung.

10.2

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ist München.

11. Schlussbestimmungen**11.1**

Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Lagerbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel.

11.2

Sollten einzelne Bestimmungen des Lagervertrags, dem diese AGB Lager – Allgemeine Lagerbedingungen zugrunde liegen, unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden oder sich als lückenhaft erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Lagervertrags im Übrigen unberührt.

11.3

An die Stelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Bestimmung soll diejenige wirksame, durchführbare oder vertragsausfüllende Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Bestimmung verfolgt haben.